

Betreff: Ihre Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2021

Von: "Dr. Volker Wissing" <programm@fdp.de>

Datum: 17.09.2021, 18:30

An: bafm@bafm-mediation.de



Dr. Volker Wissing
Generalsekretär der FDP



Sehr geehrte Frau von Bismarck,

haben Sie vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Wahlprüfsteine anlässlich der Bundestagswahl 2021.

Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an den Positionen der Freien Demokraten und nehmen zu Ihren Fragen beziehungsweise Forderungen gerne Stellung.

Im Folgenden übermittle ich Ihnen im Namen der Freien Demokraten unsere Antworten:

1. Im Sinne der Mediations-RiLi 2008/52/EG und der Rechtspr. des BVerfG zur außergerichtlichen Streitbeilegung sollten Gerichts- und ADR-Verfahren als ebenbürtige Wege zu Recht und Konfliktlösung gelten. Was tun Sie, um diese Gleichwertigkeit bzgl. Zugang, Finanzierung und Ausbildung herzustellen?

Mit § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung wurde eine Öffnungsklausel in das Bundesrecht eingeführt, welche den Bundesländern die Option gibt, die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage in bestimmten Fällen von dem Versuch der gütlichen Einigung abhängig zu machen. 11 von 16 Bundesländern haben von dieser Öffnungsklausel bereits Gebrauch gemacht. Wir Freie Demokraten begrüßen dies.

Mit dem Antrag „Mediation stärken“ (BT-Drs. 19/23936) hat die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag Vorschläge für die Weiterentwicklung der Ausbildung und Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren vorgelegt, die auch die mit der Digitalisierung verbundenen veränderten Anforderungen an die Mediation berücksichtigen. Darüber hinaus soll überprüft werden, in welchen gesetzlichen Regelungen Formulierungen, wie etwa „Kann-Formulierungen“ im Bereich von Regelungen, die Mediationen betreffen, vorliegen und ob an diesen Stellen eine Umwandlung der „Kann-Formulierung“ in eine „Soll-Formulierung“ das Instrument der Mediation fördern könnte. Neben der stärkeren Bekanntmachung der Mediation in der Bevölkerung und der Einrichtung eines Mediatorenregisters ist das Ziel des Antrags auch eine deutlich verbesserte Datenerhebung im Bereich der Mediation zu Forschungszwecken und zur Förderung und Weiterentwicklung

der Mediation insgesamt.

Insgesamt unterstützen wir Freie Demokraten die Etablierung alternativer Streitbeilegungsmodelle. Es muss sichergestellt werden, dass alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten genauso akzeptiert sind, wie gerichtliche Entscheidungen. Dies schaffen wir vor allem durch moderne, nachvollziehbare und kostenrisikoarme Regelungen und einen niedrighschwelligigen Zugang zur Mediation. Etwaige Anpassungen und Entwicklungen sollten darüber hinaus einer regelmäßigen Evaluation unterliegen, um auf neue Erkenntnisse in diesem Bereich, der insbesondere auch auf vielen Erkenntnissen aus dem internationalen Ausland fußt, reagieren zu können.

2. Die vorgelegte Evaluierung (§ 8 MediationsG) zeigt, dass Mediation nicht wie wünschenswert genutzt wird und ihr Potenzial nicht voll entfaltet ist (vgl. S. 3). Wie kann dies erreicht werden, insb. mit dem Ziel, die hiesige Förderung der Familienmediation auf internationales Niveau zu heben?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Gleichwertiger Zugang zu ADR (gerichtsfern und -nah) bedeutet auch deren Finanzierung, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen. Wie kann der Staat aus Ihrer Sicht dem rechtsstaatlichen Anspruch der Bürger:innen auf Zugang zu ADR im Sinne der erweiterten Rechtswegsgarantie gerecht werden?

Bereits jetzt ist eine Förderung der anfallenden Kosten im Mediationsgesetz vorgesehen, sollte die rechtssuchende Person sich die Mediation nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur zum Teil leisten können und sofern die Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Weitere Kostenregelungen, beispielsweise im Schiedsverfahren oder im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, sind optional und von der Erhebung zu Ungunsten der rechtssuchenden Person kann abgesehen werden.

Dennoch zeigen wir Freie Demokraten uns grundsätzlich offen für eine Prüfung der Implementierung einer Mediationskostenhilfe. Gegenstand einer solchen Prüfung müsste sein, inwiefern durch eine Mediationskostenhilfe sichergestellt werden kann, dass außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten nicht nur wohl Begüterten zu Gute kommen, sondern eine echte Alternative zum klassischen Zivilprozess werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Insbesondere in Familienstreitigkeiten ist erwiesen, dass ein Einvernehmen der Eltern für das Kindeswohl essentiell ist und Folgekosten vermieden werden. Wie stehen Sie zu einem Rechtsanspruch des Kindes auf ein Verfahren der einvernehmlichen Konfliktlösung und wie soll dieser umgesetzt werden?

Für uns steht das Kindeswohl im Vordergrund. Darüber hinaus setzen wir vor allem auf bilaterale Individualvereinbarungen zwischen den Eltern, beispielsweise im Trennungs- beziehungsweise Scheidungsfall. Insbesondere möchten wir das sogenannte „Wechselmodell“ zum gesetzlichen Leitbild bei

